

VD B 2.1) COVID-19 SHUTZKONZEPT

Grundlagen:

- Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) Transitionsschritt 1: Änderungen vom 16.04.2020
- Positionspapier «Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie»
- Qualitätsleitlinien SSO «Praxishygiene», letzte Aktualisierung 2018
- Management_of_COVID-19_positive_HCW_DE-swissnoso vom 17.04.2020
- QSS B Praxishygiene der Zahnarztpraxis arnold ag vom 21.09.2016, letztmals aktualisiert am 25.04.2017

Verantwortlichkeiten:

für das Verfassen des Schutzkonzeptes: fvP

für die Inkraftsetzung: fvP

für die Umsetzung von baulichen Massnahmen: fvP

für die Schulung: fvP, DA-hyg

für das Erstellen und Archivieren von Vorgabe- respektive Nachweisdokumenten und Archivierung: DA-sek

für die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen: jede(r) einzelne Mitarbeiter(in)

Ziel der Massnahme

strikte, kompromisslose und konsequente Umsetzung der Vorgaben des BAG zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19

Ausbreitung von Sars-Cov-2 verhindern respektive eindämmen

Übertragungsketten brechen

Schutz der Gesundheit besonders gefährdeter Personen

Vermeidung von Exposition gefährdeter Personen in zusätzliche Risiken, Schutz der Mitarbeiter (EKAS)

Verantwortungsvoller, schonender und sparsamer Umgang mit Pandemiematerial

Termine

das Einrichten der baulichen und organisatorischen Massnahmen ist bis 23.04.2020 etabliert

die Schulung aller Mitarbeiterinnen ist per 24.04.2020 etabliert und abgeschlossen

das Schutzkonzept wird laufend auf dessen Aktualität überprüft und bei Bedarf regelmässig adaptiert.

Nächster Evaluationstermin: 01. Mai 2020

Besonderes

in diesem Vorgabedokument wird die weibliche Form der Personenbezeichnung verwendet. Selbstredend gelten die Massnahmen auch für männliche Mitarbeiter

Vernehmlassung

Dieses Schutzkonzept bietet Voraussetzung und Gewähr eines sicheren Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung aller bis jetzt bekannter Risiken und Schutzmassnahmen. Vor Inkraftsetzung wurde dieses Konzept bei jeder Mitarbeiterin in Vernehmlassung gegeben. Mit Unterzeichnung dieses Dokuments bestätigt die Mitarbeiterin folgenden Sachverhalt:

Durch die Vernehmlassung habe ich meine Anliegen am Schutzkonzept einbringen können. Der Aufklärungspflicht durch den Arbeitgeber wurde dadurch genüge getan.

Ich bin mit den Massnahmen dieses Konzeptes einverstanden.

Ich wurde durch den Arbeitgeber meinen Angaben und Verantwortung entsprechend in der Umsetzung der Massnahmen dieses Schutzkonzeptes geschult und habe diese Massnahmen verstanden.

Ich bin mir meiner Verantwortung in der Mitwirkung bei der Umsetzung der Massnahmen bewusst
Ich werde die Massnahmen und Anweisungen nach bestem Wissen und Gewissen einhalten und umsetzen.

Ich bin informiert und einverstanden damit, dass unsere Praxis dem kantonalen Führungsstab als Behandlungsstelle für COVID-19 Verdachtsfälle (gemäss Pt. 5) zur Verfügung steht.

Für die Mitarbeiter der nicht vulnerablen Personengruppe: Ich bin einverstanden, weiterhin an sämtlichen Arbeitsplätzen im Betrieb mitzuarbeiten.

Für Mitarbeiter der vulnerablen Personengruppe: Ich bin einverstanden, weiterhin an den mir zugewiesenen sicheren Arbeitsplätzen mitzuarbeiten

Ich bin informiert, dass ich mich unverzüglich beim Arbeitgeber melden muss, wenn ich selber die Kriterien einer positiven Covid-19 Anamnese erfülle und dass ein Verstoss gegen diese Anweisung arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen wird.

Ich bin informiert, dass ich mich unverzüglich beim Arbeitgeber melden muss, wenn ich von den Behörden in Quarantäne oder Isolation gesetzt werde und dass ein Verstoss gegen diese Anweisung arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen wird.

Ich bin informiert, dass ich mich unverzüglich beim Arbeitgeber melden muss, wenn ich mich in einem Covid-19 Sperrgebiet aufgehalten habe (zum Beispiel Ferienhalber) und dass ein Verstoss gegen diese Anweisung arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen wird

unmündige Lernende: dieses Schutzkonzept wird vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet. Mit der Unterschrift erklärt der gesetzliche Vertreter, dass er das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen hat und mit dessen Inhalt einverstanden ist.

die gesetzliche Vertretung nimmt nicht NICHT AN DER SCHULUNG TEIL

1. Bauliche Massnahmen

1a: Händedesinfektion – am Praxiseingang sowie an den Eingängen zum internen Bereich OG 2 (Lager, Aufenthalt) wird je eine Station zur Händedesinfektion eingerichtet



1b: das Wartezimmer wird erheblich verkleinert: in diesem Bereich dürfen sich maximal 2 Personen aufhalten, wenn diese nicht aus dem gleichen Haushalt stammen



zusätzlich zu den bereits vorhandenen Stühlen werden auch noch deren zwei im Gang vor der Praxis aufgestellt mit genügend grossem Sicherheitsabstand



1c: wo die 2 Meter Distanz nicht eingehalten werden kann, werden Plexiglas Scheiben aufgestellt als Schutz vor Tröpfchenübertragung:



- am Empfang
- in der Administration OG 1 zwischen den Arbeitsplätzen Fenster und Gang
- beim Korpus Röntgenbildschirm

1d: zur optischen Illustration werden für die Patienten gelbe Striche am Boden aufgebracht, damit die Abstandsregel einfach optisch vermittelt wird



2. Organisatorische Massnahmen

Grundsatz: die Vorgaben des bereits etablierten und bewährten Hygiene Qualitäts-Management Systems werden konsequent und strikte eingehalten. Jede Mitarbeiterin ist sich ihrer besonderen Verantwortung sich selbst, als auch den Mitarbeiterinnen und Patienten gegenüber bewusst und nimmt diese auch zu jedem Zeitpunkt wahr.

Durch unser professionelles und sicheres Auftreten vermitteln wir dem Patienten das Gefühl von Sicherheit und tragen dazu bei, die latente Unsicherheit in der Bevölkerung abzubauen.

Wir vermeiden es, die Schwächen von anderen hervorzuheben. An Stelle dessen leben und vermitteln unsere Fachkompetenz durch überlegtes Handeln.

2a: Wenn kein Schutzmaterial mehr vorhanden ist, ist die weitere Behandlung von Patienten verboten!

2b: Mund-Nasenmaske: als Profis verstehen wir Funktion, Sinn und Unsinn des Maskentragens und verhalten uns dementsprechend als Vorbild.: wir achten strikt darauf, dass der Mundschutz korrekt angezogen wird:

es wird **empfohlen**, auf Make Up und Lippenstift im Gesichtsbereich zu verzichten, da die Maske sich sonst an den Rändern unschön verfärbt.

vorher hygienische Händedesinfektion

damit die Maske korrekt sitzt, werden die Ohrschlaufen überkreuzt

Mund, Kinn UND Nase sind jederzeit komplett gedeckt

der Nasenclip wird satt und korrekt adaptiert

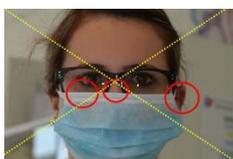
der obere Rand der Maske liegt unter der Schutzbrille



es ist verboten den Mundschutz herunter zu ziehen – weder zum Atmen, sprechen und schon gar nicht zum Essen oder Trinken.



Die Beschaffungspreise für Masken sind exorbitant, aktuell auf das **11 fache**, angestiegen. Es kann keine Prognose gemacht werden, in wie weit sich die Situation um die Beschaffung noch zuspitzen wird. **Mit sämtlichem Pandemiematerial ist äusserst sparsam umzugehen.** Der Mundschutz wird permanent getragen. Maximal 1 Mundschutz pro Mitarbeiter und Tag. Es wird generell darauf geachtet, dass wir uns weder ins Gesicht noch an den Mundschutz fassen mit den Händen.



Besondere Vorsicht ist auch beim Ausziehen des Mundschutzes geboten. Es ist darauf zu achten, dass es beim Ausziehen nicht zu einer Schmierinfektion der Gesichtspartie kommt. Maske ausschliesslich an den Ohrschlaufen anfassen.

- 2c: die Maske wird personalisiert und so lange getragen, bis er feucht wird. Während den Pausen und am Feierabend wird der Mundschutz am entsprechenden Haken aufgehängt. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass es zu keiner Kontamination der Innenseite kommt!
- 2d: die Maske darf und soll gewechselt werden, wenn sie verschmutzt ist, zum Beispiel mit Blut oder wenn sie vom Atem feucht geworden ist.
- 2e: durch die Kaltvernebelung mittels Diosol Dekontamination wird der Mundschutz wieder auf ein hygienisch einwandfreies Niveau gebracht.
- 2f: Handschuhe – wir sind uns bewusst, dass Handschuhe eine falsche Sicherheit suggerieren können. Wir tragen Handschuhe dort wo nötig und nur dort! Vor dem Anziehen und nach dem Ausziehen der Handschuhe werden die Hände sorgfältig desinfiziert.
- 2g: Das Tragen von Einweg Besuchermänteln während den Pausen ist nicht mehr gestattet. Wer sich in der Pause verpflegen will muss zwingend vorher die Strassenkleider anziehen.
- 2h: Telefon und Computertastatur: diese sind personalisiert. Regelmässige Desinfektion (auch von Headset) im Rahmen des QSS («WC-Türgriff-CO2-Telefon-Tour) alle dreissig Minuten sowie zusätzlich, bevor der Arbeitsplatz verlassen wird.
- 2i: Um das Risiko der Praxiskontamination zu verhindern, wird bei jeder telefonischen Terminvereinbarung eine **vertiefte COVID-19 Anamnese und -Triage** durchgeführt. Wir informieren sachlich, professionell und vor allem auch empathisch den Grund dieser Befragung. Dadurch wollen wir **Sicherheit und Vertrauen erwirken, nicht das Gegenteil!** Es werden folgende Fragen gestellt und in der KG eingetragen (Dokument COVID 19 Triage Telefon):
 - hatten Sie in den vergangenen 2 Wochen Kontakt zu einer auf Covid-19 positiv getesteten Person?
 - hatten Sie in den vergangen 10 Tagen Kontakt zu einer Person welche bezüglich des Covid-19 in Quarantäne war?
 - leiden Sie zurzeit an einem trockenen Husten?
 - leiden oder litten Sie an Pollenallergie (Heuschnuppen)?
 - leiden Sie aktuell an Atembeschwerden?
 - leiden Sie zurzeit an Geschmacksverlust?
 - haben Sie erhöhte Temperatur oder Fieber?
 - falls ja: was war Ihre Körpertemperatur bei der letzten Messung?Das Ergebnis aus dieser Anamnese ergibt einen Triage-Entscheid, welcher in der Krankengeschichte ebenfalls im Formular eingetragen wird:
 - **negativ:** alle Fragen wurden mit nein beantwortet – der Patient darf einen Termin vereinbaren, auch für Wahleingriffe

- **bedingt negativ:** wenn nur Atembeschwerden (alle anderen Fragen mit NEIN!) in Kombination mit bekannter oder akuter Pollenallergie vorliegen. Der Patient erhält einen Termin unter Vorbehalt der vertieften Prüfung durch Behandler (Zahnarzt, DH)
- **positiv:** eine oder mehrere Fragen werden mit ja beantwortet oder der Patient hat Temperatur >37.5° - es darf und soll ein Termin vereinbart werden, allerdings nur für absolut notwendige, unaufschiebbare Notfalleingriffe gemäss dieser Liste:
 - Trauma – Unfälle mit Kiefer- oder deutlicher Zahnbeteiligung. Mit der Diagnostik leichter Traumatas darf und SOLL zugewartet werden.
 - Starke oder zumindest deutliche Schmerzen – es resultiert wohl eine Pulpaexstirpation/eventuell Extraktion/allenfalls Abszessinzision
 - Stark störende abgebrochene Füllungen oder Füllungen in der Front welche deutlich störend sind. Es resultiert einfachste (!!) Füllungstherapie, in der Regel nur Provisorien oder Abschleifen von scharfen Kanten. Definitive Füllungen ausschliesslich in der Front falls ein Provisorium prognostisch ungünstig wird. Entscheid liegt beim Zahnarzt

Die Patienten werden höflich darauf hingewiesen, dass sie den Termin absagen sollen, falls plötzlich doch noch Symptome auftauchen und dass die Befragung inklusive einer Temperaturmessung wiederholt werden anlässlich des erfolgenden Besuches.

Die Patienten werden auch darauf informiert, dass die Dentalhygiene ausschliesslich mit Handinstrumenten durchgeführt werden darf.

2h: Wir haben Verständnis für Patienten, welche Bedenken um Ihre eigene Gesundheit haben. Wir klären sachlich auf, welche Präventionsmassnahmen wir ergreifen. In jedem Fall respektieren wir aber den Entscheid der Patienten

2j: generell wird weniger dicht eingeschrieben. Es muss **jederzeit sichergestellt sein, dass genügend Zeit für die sorgfältige Umsetzung aller Hygienemassnahmen garantiert ist.**

2k: Konkret heisst das, dass pro Behandlungszimmer zwischen zwei Patienten der Behandlungsraum mindestens 15 Minuten gelüftet werden muss.

Wenn bei Kieferorthopädischen Kontrollen keine Aerosolbelastung des Behandlungsraumes erfolgt, darf diese Zeit ausnahmsweise auch unterschritten werden.

2l: Die Klimaanlage bleibt in der Regel ausgeschaltet. Ist der Einsatz der Klimaanlage ausnahmsweise doch notwendig, so läuft diese weiter, während dem das Zimmer gelüftet und desinfiziert wird.

2m: während der Aerosol-Kaltvernebelung am Abend bleibt die Klimaanlage auf jeden Fall eingeschaltet. Dadurch wird eine Dekontamination der Filter in der Klimaanlage erreicht.

2n: Es darf dadurch nicht zu einem Stau von Patienten an irgendwelchen Punkten in oder vor der Praxis kommen

2o: im Wartebereich dürfen keine Zeitschriften für die Patienten aufgelegt werden

2p: die Patienten sind höflich anzuhalten, die Hände beim Betreten und Verlassen der Praxis sorgfältig zu desinfizieren

2q: auf das Händeschütteln wird verzichtet

2r: bei jedem Zimmerwechsel werden die Hände desinfiziert

2t: um unnötiges crowding zu vermeiden, werden die Patienten beim Eintreffen nach Möglichkeit direkt ins Behandlungszimmer geführt. Dort wird – **unter Beachtung des Patientengeheimnis** eine vertiefte Covid-19 Anamnese und Triage gemäss Punkt 2g erhoben. Es werden folgende Fragen explizit gestellt und zusätzlich die Temperatur gemessen. Die Ergebnisse werden in die KG eingetragen (Dokument COVID 19 Triage Praxis)

- hatten Sie in den vergangenen 2 Wochen Kontakt zu einer auf Covid-19 positiv getesteten Person?
- hatten Sie in den vergangenen 10 Tagen Kontakt zu einer Person welche bezüglich des Covid-19 in Quarantäne war?
- leiden Sie zurzeit an einem trockenen Husten?
- leiden oder litten Sie an Pollenallergie (Heuschnuppen)?
- leiden Sie aktuell an Atembeschwerden?
- leiden Sie zurzeit an Geschmacksverlust?
- haben Sie erhöhte Temperatur oder Fieber?
- Körpertemperaturmessung (Infrarot)?

Danach lassen wir den Patienten folgendes Spülprotokoll durchführen (Kontrolle mit Wecker):
H₂O₂ 1.5%: 15 Sekunden gurgeln anschliessend mit demselben mittel 30 Sekunden spülen
Chlorhexidin 0.2% 60 Sekunden spülen, anschliessend 15 Sekunden gurgeln

Das Ergebnis aus dieser Anamnese ergibt wiederum einen Triage-Entscheid, welcher in der Krankengeschichte ebenfalls im Formular eingetragen wird, mit Angabe der aufnehmenden Mitarbeiterin:

- **negativ:** alle Fragen wurden mit nein beantwortet – die Behandlung kann wie geplant durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Vorgaben unter Punkt 4 – vulnerable Personengruppe
- **bedingt negativ:** wenn nur Atembeschwerden (alle anderen Fragen mit NEIN!) in Kombination mit bekannter oder akuter Pollenallergie vorliegen. alle Fragen wurden mit nein beantwortet – die Behandlung kann wie geplant durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Vorgaben unter Punkt 4 – vulnerable Personengruppe. **Der abschliessende Triage Entscheid hierüber liegt allerdings beim Behandler. Im Zweifelsfall Rückfrage bei fvP.**
- **positiv:** eine oder mehrere Fragen werden mit ja beantwortet oder der Patient hat Temperatur >37.5° - der Patient fällt unter COVID 19- Verdachtsfall gemäss Punkt 5. Ihm ist unverzüglich ein Mundschutz der Kategorie FFP2 anzuziehen. Dasselbe gilt für die Mitarbeiter, welche in Kontakt mit ihm stehen. Es darf und soll ausschliesslich folgendes behandelt werden:
 - Trauma – Unfälle mit Kiefer- oder deutlicher Zahnbeteiligung. Mit der Diagnostik leichter Traumatas darf und SOLL zugewartet werden.
 - Starke oder zumindest deutliche Schmerzen – es resultiert wohl eine Pulpaexstirpation/eventuell Extraktion/allenfalls Abszessinzision

- Stark störende abgebrochene Füllungen oder Füllungen in der Front welche deutlich störend sind. Es resultiert einfachste (!!) Füllungstherapie, in der Regel nur Provisorien oder Abschleifen von scharfen Kanten. Definitive Füllungen ausschliesslich in der Front falls ein Provisorium prognostisch ungünstig wird. Entscheid liegt beim Zahnarzt

Sofern nachher noch weitere Patienten in der Praxis erwartet werden, wird der Patient entlassen und zu einem neuen Termin aufgeboten werden am Schluss des Tages. Das Zimmer bleibt gesperrt bis zur anschliessenden Zimmerdesinfektion und Zimmerfreigabe gemäss Pt. 5 Das eigentliche Behandlungsprotokoll ist ebenfalls Punkt 5 Schritt für Schritt geregelt

2u: Die Anzahl der Begleitpersonen wird auf 1 reduziert. Diese nehmen nicht im Wartezimmer Platz, sondern verbleiben beim Patienten im Behandlungszimmer oder verlassen die Praxis.

Überzählige Personen verlassen auf jeden Fall die Praxis

Wir versuchen, die Anzahl der Begleitpersonen auf 1 zu limitieren. Es gilt aber, ein vernünftiges Augenmass zu bewahren. Kundenorientiert, nicht schulmeisterlich dozierend handeln.

2w: Lieferanten, Spediteure, Techniker, etc: wir sind uns bewusst, dass diese alle einen wichtigen Versorgungsauftrag erfüllen und nicht unnötig aufgehalten werden sollen. Wir lassen sie an einer allfälligen Warteschlange vorbeiziehen und erklären die Situation allenfalls wartenden Patienten

2x: das Intervall der zweistündlichen Desinfektionstour wird auf 30 Minuten verkürzt. Zusätzlich werden auch noch die Türgriffe bei den Eingängen (Hauseingang, OG 1 und OG2) sowie die Liftknöpfe in den Desinfektionsplan mit aufgenommen.

2y: falls ein Crowding vor der Reception entsteht, obliegt es der DA Adm, umgehend für Entflechtung zu sorgen:

Warteschlange Richtung Gang und Treppe ausdehnen.

Falls nötig, bestehende Telefongespräche höflich beenden und einen Rückruf anbieten.

Patienten, welche in der Praxis einen Behandlungstermin abmachen wollen, anbieten, dass dieser telefonisch vereinbart wird.

3. Einschränkungen des Behandlungsspektrums:

3a: bei asymptomatischen Normalpatienten sind sämtliche Behandlungen erlaubt

3b: Behandlungen soweit möglich unter Kofferdam oder mindestens Optragate

3c: nach Anlegen des Kofferdams wird dieser mit Povidon-Jod (Betadine) desinfiziert im Bereich der freigelegten Zähne

3d: Verwendung von Speichelzieher und Absaugung zwingend

3e: Dentalhygiene darf nur mit Handinstrumenten, nicht mit Ultraschall durchgeführt werden

4. besondere Massnahmen bei gefährdeten Patienten (vulnerable Patienten aus der Risikogruppe)

Diese Patientengruppe muss zusätzlich geschützt werden und zahnärztliche Massnahmen dürfen nur unter Einhaltung von folgenden zusätzlichen Vorsichtsmassnahmen durchgeführt werden:

4a: keine Durchmischung mit anderen Patienten: diese Patienten halten sich nicht im Wartezimmer auf, sondern werden zwingend sofort in ein vorbereitetes Behandlungszimmer begleitet

4b: sorgfältiges Abwägen von Nutzen der Behandlung (Zahngesundheit) gegenüber dem Kontaminationsrisiko (Reiseweg und Praxis)

4c: Verzicht auf besonders risikobehaftete elektive Eingriffe: Verschiebung auf später

5. besondere Massnahmen bei Covid-19 Verdachtsfällen, aktiven Covid-19 Infektionen, Atemwegsinfektionen oder Fieber.

Die Behandlung dieser Patienten bietet ein erhöhtes Risiko sowohl für uns Mitarbeiter als auch für andere Personengruppen, welche sich in der Praxis aufhalten. Wir sind vom kantonalen Führungsstab als Notfallpraxis für COVID-19 Verdachtsfälle bezeichnet worden. Trotzdem oder gerade deshalb behandeln wir diese Patienten ebenso professionell, höflich und respektvoll wie alle anderen Personen. Die betroffenen Personen sind ohnehin schon stigmatisiert. Wir begegnen ihnen mit Anstand und Empathie und vermitteln so das Gefühl von Sicherheit und Unterstützung.

Das Pandemiematerial für Covid 19 Verdachtsfälle ist im weissen Schrank, hinter dem Empfang griffbereit deponiert.



Für das Pandemiematerial Covid 19 BEHANDLUNGEN wird ein Aufbewahrungsort bezeichnet, sobald das Material vom Führungsstab eingetroffen ist.

5a: Wir sind vom kantonalen Führungsstab als Notfallpraxis für COVID-19 Verdachtsfälle bezeichnet worden. Für zugewiesene Patienten gilt folgendes Anmeldeprocedere:

Externe COVID-19 Notfallpatienten können sich nicht selbstständig anmelden.

5b: Zugewiesene Patienten werden ausschliesslich durch die Zuweisungspraxis oder den kantonalen Führungsstab telefonisch angemeldet.

Bevor ein Termin vergeben vereinbart wird, ist zwingend ein telefonischer Kontakt zwischen dem zuweisenden Arzt, Zahnarzt oder verantwortlichen Person aus dem Führungsstab

5c: **Behandlung solcher Patienten erfolgt immer und ausschliesslich am Schluss des Arbeitstages.**

Das gibt uns die Möglichkeit, die Behandlungszimmer anschliessend besonders sorgfältig zu desinfizieren. **Für die Patienten aus dieser Gruppe heisst das auf der anderen Seite konkret, dass sie sich terminlich nach den Vorgaben der Praxis richten müssen.** Wir haben den Auftrag und die Verpflichtung, uns und andere Patienten korrekt zu schützen. Wer sich terminlich nicht richten kann oder will, erhält keinen Termin. Auch hier höflich, empathisch und professionell, aber auch konsequent bleiben. Im Zweifelsfall Behandler oder FvP beiziehen.

5d: Die Behandlung beschränkt sich **abschliessend** auf folgende unabdingbare, nicht aufschiebbare Massnahmen:

- Trauma – Unfälle mit Kiefer- oder deutlicher Zahnbeteiligung.
- Mit der Diagnostik leichter Traumatas darf und SOLL zugewartet werden.

- Starke oder zumindest deutliche Schmerzen – es resultiert wohl eine Pulpaexstirpation/eventuell Extraktion/allenfalls Abszessinzision
- Stark störende abgebrochene Füllungen oder Füllungen in der Front welche deutlich störend sind. Es resultiert einfachste (!!) Füllungstherapie, in der Regel nur Provisorien oder Abschleifen von scharfen Kanten. Definitive Füllungen ausschliesslich in der Front falls ein Provisorium prognostisch ungünstig wird. Entscheid liegt beim Zahnarzt

5e: für die Behandlung von COVID-19 Verdachtsfällen werden wir vom kantonalen Führungsstab mit speziellem Schutzmaterial alimentiert:

FFP 3 Masken: 10 Stück

Hygienemasken 50 Stück

Schutzbrillen, desinfizierbar 5 Stück

Schutzmäntel 5 Stück

Dieses Schutzmaterial ist ausschliesslich für die BEHANDLUNG von Covid-19 Verdachtsfällen reserviert.

Unser bereits vorhandenes Schutzmaterial (FFP2 Masken, Schutzbrille, Besuchermantel, Haube, Handschuhe) reicht aus für das ordentliche Anamnese/Triage Protokoll

5b: Dem Patienten wird nach Eintreffen in der Praxis eine FFP2 Maske aufsetzen, falls er diese nicht schon trägt. **Auch hier ist sind Verhältnismässigkeit und Diskretion zu wahren und vor allem auch das Patientengeheimnis zu respektieren.** Die Maske kann auch erst im Zimmer verabreicht werden. **Keine Stigmatisierung**

5c: ein **Durchmischen mit anderen Patienten ist unbedingt zu vermeiden.** Notfalls wird er in das leere (!) Wartzimmer oder auf einen Stuhl **im OG 2** gesetzt, falls kein vorbereitetes Behandlungszimmer frei sein sollte.

5d: Für die Behandlung tragen Behandler und Assistenz tragen FFP3-Masken, Schutzbrille, Schutzmantel aus dem Führungsstab Pandemiematerial sowie Handschuhe und Kopfhaube aus unserem Vorrat. Es halten sich nur die absolut minimal notwendige Anzahl Personen im Raum auf: Zahnarzt und Assistenz. Der Zahnarzt und die Assistenz bereiten das Behandlungszimmer zu zweit vor und desinfizieren das Zimmer im Anschluss auch alleine.

Begleitpersonen dürfen sich nicht in der Praxis aufhalten ausser bei Kindern und behinderten Personen. Falls während der Behandlung zusätzliches Material zugeordnet werden muss, wird das Zimmer nicht durch die zweite Assistenz betreten. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass es während dem Überziehen von Schutzbekleidung nicht unbeabsichtigt zu Schmierinfektionen kommt. Das Vorgehen ist analog jenem bei der Implantatversorgung mit der Ausnahme, dass die Schutzbekleidung unsteril ist (mit Ausnahme der Handschuhe im Falle von oralchirurgischen Eingriffen, wobei oralchirurgische Eingriffe faktisch ausgeschlossen sind. Der Fall kann einzig dann eintreten, wenn eine vermeintlich einfache Extraktion doch noch in eine Aufklappung überführt werden muss. Vor durchführen der Aufklappung ist aber unbedingt zu evaluieren, ob der Eingriff nicht besser abgebrochen wird und die Extraktion auf später verschoben wird. Den abschliessenden Entscheid, ob die Aufklappung durchgeführt wird liegt in jedem Fall bei der fVP

In aller Regel ist es sinnvoller, die Behandlung abubrechen und einen allfälligen Infekt antibiotisch zu behandeln.

5e: das Behandlungszimmer bleibt gesperrt, bis die ordentliche Desinfektion inklusive Kaltvernebelung (Wasserstoffperoxid) durchgeführt und abgeschlossen ist.

Grund, Zeitpunkt der Sperrung, Desinfektionsmassnahmen und Freigabe werden in einem Nachweisdokument dokumentiert. Danach steht das Zimmer wieder uneingeschränkt zur Verfügung



6. Verhalten bei Krankheit

6a: Mitarbeiter, welche sich krank fühlen kommen nicht zur Arbeit und informieren unverzüglich die fvP.

6b: Auf eine Lohnkürzung wird verzichtet. Wir zählen darauf, dass dies nicht missbraucht wird. Ein Attest ist ab dem 5. Ausfalltag beizubringen

6c: Bei Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit), mit oder ohne Fieber, bei Fiebergefühl, bei Muskelschmerzen oder Geschmacksverlust bleiben die Mitarbeiter mindestens 10 Tage zu Hause. Es gilt Selbstisolation/Selbstquarantäne. Kontaktpersonen im selben Haushalt gehen ebenfalls für 10 Tage in die Selbstquarantäne.

6d: Wenn mindestens 10 Tage seit Symptombeginn verstrichen sind und seit 48 Std keine Symptome mehr vorliegen, darf und soll die Arbeit wieder aufgenommen werden

7. Mitarbeiter aus der Risikogruppe

7a: Mitarbeitern aus der Risikogruppe wird ein sicherer Arbeitsplatz zugewiesen.

7b: Dieser ist so ausgestaltet, dass weder ein enger Kontakt mit weiteren Mitarbeitern noch mit Patienten möglich ist. In der Regel handelt es sich um Administrativarbeiten im OG 2 und um Arbeiten im Rahmen der Qualitätssicherung oder Archivablage. Möglich ist auch die Zuweisung von Homeoffice (zum Beispiel Bügeln der Praxiswäsche).

7c: Falls kein sicherer Arbeitsplatz eingerichtet werden kann, bleibt die Mitarbeiterin bei Lohnfortzahlung zu Hause.

7d: Voraussetzung ist in jedem Fall die Vorlage eines ärztlichen Attestes

Dokumentation

➤ Jeweils im Nachweisdokument „ND B 5.2.1 Zimmersanierung nach COVID-19 - Kontamination

Ablegepfad

S:\3_skr\QSS\B QSS Praxishygiene\Vorgabedokumente\VD B 2.1 COVID-19-SCHUTZKONZEPT-200425.docx

Erstellt:	ba – fvP	20.04.2020
Version:		4 / 25.04.2020
Ersetzt Version:		3 / 24.02.2020-
Inkraftsetzung	ba - fvP	23.04.2020